



an	DB	ZO	RD						
Datum	3.5.	73							
Visa	DB	73							
EPD		-3.5.73			15				
Ref. s.B. 32.42. Au.									

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich, dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten folgendes zu unterbreiten.

Am 26. Dezember 1971 kollidierte beim Start ein Linienflugzeug der "Swissair" auf dem Flughafen Wien-Schwechat mit einem gleichzeitig auf der Piste stationierten Sportflugzeug. Das Sportflugzeug wurde dabei völlig zerstört, wobei der Pilot den Tod fand, während die "Swissair"-Maschine vom Typ DC-9 erheblich beschädigt wurde. Die österreichische Flugunfallkommission kam bei der Unfalluntersuchung zum Schluss, dass dieser Zusammenstoss auf fehlerhafte Dispositionen der Organe des Flugsicherungsdienstes des Flughafens Wien-Schwechat zurückzuführen ist. Da es sich bei diesen Organen um Staatsbeamte handelt, geht die Haftung für den Schaden, der durch dieses Verschulden entstanden ist, auf den österreichischen Staat über. Gemäss § 7 des österreichischen Amtshaftungsgesetzes wird jedoch einem Ausländer ein Schadenersatzanspruch nur dann zugbilligt, wenn die Gegenseitigkeit gegeben ist.

Wie das Eidgenössische Politische Departement von der beim oben erwähnten Unfall geschädigten "Swissair" angenommen hat, bestreitet das österreichische Bundeskanzleramt das Bestehen einer schweizerischen Gegenseitigkeit. Dadurch wird nicht nur die Haftung des österreichischen Staates für den der "Swissair" entstandenen Schaden abgelehnt, sondern es wird auch der Geschädigten jede Möglichkeit genommen, ihren wohlbegründeten Schadenersatzanspruch auf dem Rechtswege geltend zu machen.

An das Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
W i e n



- 2 -

Nach gründlicher Prüfung der Rechtslage in der Schweiz ist das Eidgenössische Politische Departement zum Schluss gekommen, dass in einem gleichgelagerten Falle ein österreichischer Geschädigter auf Grund der Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetze ohne weiteres die Möglichkeit hätte, seine Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen. Die vom Amtshaftungsgesetz verlangte Gegenseitigkeit ist somit eindeutig gegeben.

Die Schweizerische Botschaft bittet das Bundesministerium um Aufklärung in dieser Angelegenheit und wäre für einen baldmöglichsten Bescheid dankbar.

Die Botschaft benützt gerne auch diesen Anlass, um das Bundesministerium ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Wien, den 2. Mai 1973.

slg. Rossetti